

## MKGE 6 Nr. 78

Mkg, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg\\_MKGE\\_6\\_Nr\\_78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_78)

FR: ATMC 6 n° 78

IT: STMC 6 n. 78

### Volltext

187 Nr. 78 6. Dagegen hat die Vorinstanz bei der Strafzumessung keinen Anlassgrund geschaffen. Sie hat im Rahmen des Art. 44 MStG die Erho- hungs- und Minderungsgründe abgewogen und ihr Ermessen nicht über- schritten. Das Verhalten der Beschwerdeführer nach der Tat, ihr hart- nackiges Leugnen., war dabei mitzubersichtigen (MI(GE 5 Nr. 46., 6 Nr. 24 Erw. 13). Dieses Verhalten durfte auch, wie es tatsächlich ge- schehen ist, bei der Ablehnung des bedingten Strafvollzuges mit in die Waagschale geworfen werden (MI(GE 5 Nr. 97)., denn es bekundete einen Mangel an echter Reue, welche für eine innere und dauernde Besserung Voraussetzung ist. (21. Dezember 1954, W. und H. e. D. G. 4) 78. Anforderungen an die Urteilsgründe hinsichtlich des bedingten Strafvollzuges (Art. 161 MStGO). Verweigerung dieser Massnahme wegen ungünstiger Voraussage gemäss Art. 32, Ziff. 1, Abs. 2 MStG. Ohligation de motifs et le refus du sursis ( art. 161 OJPPM). Pronostic défavorable au sens de l'art. 32., eh. 1., al. 2 CPM. Anche il rifiuto della sospensione condizionale della pena deve essere motivato (art. 161 OGPPM). Rifiuto del beneficio della sospensione condizionale per sfavorevoli previsioni nel senso dell'art. 32, cif. 1., al. 2 CPJ\1. Mit dem Divisionsgericht 3 ist festzustellen., dass die formellen Vor- aussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt waren. Das Divisionsgericht hat die Strafe unbedingt ausgesprochen, weil « Vor- lehen und Charakter des Angeklagten nicht erwarten lassen, er werde durch diese Massnahme von weiteren Verbrechen und Vergehen abge- halten ». Diese Wiedergabe des Gesetzestextes ist keine taugliche Be- gründung für die Ablehnung des bedingten Strafvollzuges (MI(GE 5 N r. 87; BGE 68 IV 77). Der Hinweis auf die Strafzumessungsgründe ge- nügt nicht, denn die fragen des Strafmasses und des bedingten Straf- vollzuges sind zu trennen. Leumlnd und Vorstrafen würden den heding- ten Strafvollzug nicht ausschliessen. Der Umstand aber., dass der Be- schwerdeführer sofort nach seiner Rückkehr aus der Fremdenlegion in Basel eine Zechprellerei beging., lasst sehr bezweifeln., dass er sich in Zukunft gut halten wird. In übereinstimmng mit der Vorinstanz ist daher die Gefängnisstrafe unbedingt auszusprechen. Der militärische Vollzug kommt nicht in Frage., weil der Beschwerdeführer dienstfrei ist. (8. März 1955, H. e. D. G. 3)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.